

Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur [Friedrich Karl Fromme]

Autor(en): **Boesch-Jung, Joseph**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **11 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist deshalb erstaunlich, daß Stosch — abgesehen von Spezialarbeiten, die sich mit der Geschichte der deutschen Kriegsmarine befassen — noch nie zum Gegenstand einer tiefer schürfenden Untersuchung gewählt wurde. Die der Geschichte der siebziger und achtziger Jahre gewidmeten Darstellungen übernahmen im allgemeinen das von Bismarck geprägte Stosch-Bild: Ein Liberaler aus dem Kreis um den Kronprinzen, der sich als präsumptiver Kanzler für die Zeit nach dem Thronwechsel gefühlt habe. In der Regel erscheint Stosch in diesen Darstellungen auch nur ganz am Rande des Geschehens; in Eycks großer Bismarckbiographie zum Beispiel wird er nur in drei Kapiteln erwähnt: beim Krieg von 1866, bei der Kanzlerkrise von 1877 und im Zusammenhang mit der Geffcken-Affäre von 1888, als Bismarck erfolglos versuchte, seinen alten Gegner auch mitzutreffen. So füllt die sorgfältige Arbeit Hollydays eine große Lücke. Der Verfasser war auch in der glücklichen Lage, die ungedruckten Memoiren Stoschs und umfangreiches Briefmaterial aus seinem Nachlaß benutzen zu können (schade, daß alle Zitate daraus nicht im originalen Wortlaut, sondern in Übersetzung gegeben werden). Lebenslauf und geistige Welt Stoschs werden so unerhört lebendig.

Völlig eindeutig resultiert aus der Untersuchung, daß Stosch so wenig dem Liberalismus verhaftet war wie der Kronprinz. Amüsant glossiert Hollyday dieses Ergebnis in dem Satz: «The interesting circular argument was used that since the Crown Prince was liberal, his close adviser Stosch must be the same and, conversely, since Stosch was a liberal, his intimate friend Frederick William held like opinions» (p. 281, Anm. 1).

Zahlreiche neue Lichter fallen auf die Reibungen und Rivalitäten im Mitarbeiterkreis Bismarcks und auf dessen stark durch persönliche Ressentiments und Eifersuchtsgefühle bestimmte Behandlung der Geschäfte; auch hier bestätigt sich erneut, daß Bismarck ihm ferner liegende Sachfragen nicht sachlich zu beurteilen vermochte, sondern sie lediglich als Mittel zur Bekämpfung von potentiellen Rivalen benutzte. Vor allem aber begegnet uns in Hollydays wertvoller Arbeit erneut die ganze Problematik des deutschen Liberalismus in der bismarckschen Zeit.

Aarau

Joseph Boesch-Jung

FRIEDRICH KARL FROMME: *Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur.* Tübinger Studien zur Geschichte und Politik Nr. 12. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1960. XII u. 244 S.

Fromme untersucht, wie das Bonner Grundgesetz unter der doppelten Wirkung zweier verschiedener «Vorbilder» ausgearbeitet wurde: In scharfer Ablehnung des nationalsozialistischen Verfassungszustandes und in kritischer Auseinandersetzung mit der Weimarer Reichsverfassung, die entscheidend modifiziert wurde, denn «der Parlamentarische Rat glaubte sich nicht mit

einem direkten Gegenschlag gegen die Diktatur begnügen zu können. Bewußt oder unbewußt maß der Parlamentarische Rat der Weimarer Reichsverfassung eine Schuld an der Heraufführung der Diktatur zu» (p. 9).

So bietet die Studie dem Historiker in zweifacher Hinsicht interessanten Stoff und vielfältige Anregung: Einmal gewährt sie Einblick in die Entstehungsgeschichte des Bonner Grundgesetzes, dann gibt sie — aus der Sicht des Verfassungskonventes auf Herrenchiemsee und des Parlamentarischen Rates — eine Analyse der Verfassungstheorie und der Verfassungswirklichkeit der Weimarer Zeit. Die Gliederung des Stoffes erfolgte nach den einzelnen verfassungsrechtlichen Sachgebieten, wobei aber die Frage der föderalistischen Struktur gar nicht und jene der Unabhängigkeit der Rechtsprechung nur beiläufig behandelt wurde. Die Hauptkapitel betreffen:

1. Die Stellung des Staatsoberhauptes. Nach der Weimarer Verfassung sollte der Reichspräsident eine selbständige demokratische Gewalt als Gegengewicht zum Parlament bilden. Die aus der bitteren Erfahrung der Reichspräsidentschaft Hindenburgs sich aufdrängenden wesentlichen Änderungen faßte schon der «Herrenchiemsee-Entwurf» in die Sätze zusammen: «Von dem Reichspräsidenten der Weimarer Verfassung unterscheidet sich der . . . Bundespräsident dadurch, daß er nicht durch das Volk gewählt wird, daß ihm kein bestimmender Einfluß auf die Regierungsbildung eingeräumt ist und daß er auch nur in einem einzigen Fall das Recht zur Auflösung des Bundestages haben soll . . . Darüber hinaus soll er weder ein Notverordnungsrecht haben noch bei der Bundesexekution mitwirken» (p. 35). Allgemein ist im Bonner Grundgesetz nicht mehr der Staatspräsident «Hüter der Verfassung», sondern das Bundesverfassungsgericht.

2. Die Regelung des parlamentarischen Mißtrauensvotums. Es ist interessant, daß schon 1929 A. Rüstow den Gedanken des konstruktiven (oder «gekoppelten») Mißtrauensvotums entwickelte (p. 97), das ja eine der wichtigsten Neuerungen des Bonner Grundgesetzes darstellt.

3. Die Frage des Notverordnungsrechtes und der Delegation legislativer Kompetenzen (d. h. der «Ermächtigungsgesetze»). Dabei wirkten emotionale Erinnerungen besonders stark und hätten fast zu einem generellen verfassungsrechtlichen Verbot aller Kompetenzdelegationen des Parlamentes geführt; aus diesen Tendenzen resultierten dann schließlich die einschränkenden Kautelen von Artikel 80 des Bonner Grundgesetzes.

4. Die Ausklammerung der Wahlrechtsfragen aus dem Verfassungstext, um in dieser Materie eine größere Beweglichkeit zu gewinnen, um die Möglichkeit zu schaffen, das Wahlrecht den Erfahrungen anzupassen.

5. Die Frage des Verfassungsschutzes, wobei sich die ganze Zwiespältigkeit in der Auswertung der geschichtlichen Erfahrung besonders deutlich (ähnlich wie bei der Unabhängigkeit der richterlichen Behörden) zeigte: Einerseits sollte die Demokratie stark und gegen antidemokratische Bestrebungen widerstandsfähig gemacht werden («prostaatliche» Tendenz), andererseits scheute man vor jedem Ausbau staatlicher Kompetenzfülle zurück,

erfüllt von Mißtrauen gegen den Obrigkeitsstaat («antistaatliche» Tendenz). Dieser Zwiespalt durchzieht das ganze Bonner Verfassungswerk.

Im ganzen ist für das Bonner Grundgesetz die entschiedene Abwendung von allen Elementen der direkten Demokratie (die für die Weimarer Verfassung recht kennzeichnend waren) typisch, ein «Mißtrauen dem Volke gegenüber» (p. 210). Fromme faßt das Ergebnis seiner Untersuchung in den Sätzen zusammen: «Das Bonner Grundgesetz, so könnte man formelhaft vereinfacht sagen, ist eine modifizierte Neubelebung der Weimarer Reichsverfassung. Es vermindert diese um das Plebiszit und um das präsidentiale Element. Letzteres wird durch neuartige Kautelen für die Funktion des Parlamentarismus ersetzt, aus denen sich absichtsvoll eine Führungskonzentration beim Regierungschef ergibt» (p. 211). Die solide und anregende Arbeit, die auch ein ausführliches Literaturverzeichnis enthält, verdient die Beachtung nicht nur der Rechts- und Verfassungshistoriker, sondern auch der Allgemeinhistoriker, ja von jedermann, der sich gründlich mit den politischen Fragen unserer Zeit befassen möchte.

Aarau

Joseph Boesch-Jung

WALTER GÖRLITZ, *Adolf Hitler*. (Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 21/22.)
Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1960. 145 S.

Sich mit der Laufbahn und den Ursachen der erstaunlichen Erfolge Adolf Hitlers zu befassen, gehört zu den Pflichten der Geschichtsschreibung, im besonderen der deutschen. Die Aufgabe ist nicht nur unerfreulich, sondern trotz reicher Dokumentation auch schwierig, verlangt sie doch eine kritische, unvoreingenommene Auseinandersetzung mit dem häßlichsten Kapitel deutscher Vergangenheit und überdies die Beurteilung eines Menschen, dessen pathologische Züge vielfach dem Historiker kaum lösbare Rätsel aufgeben. Unter diesen Umständen ist es besonders begrüßenswert, daß nun in der Reihe «Persönlichkeit und Geschichte» eine Kurzbiographie vorliegt, die Hitlers Lebensgeschichte in kritischer Sicht einem breiteren Leserpublikum bekanntmacht.

Der Verfasser, Walter Görlitz, der bereits 1952 gemeinsam mit Herbert A. Quint eine breit angelegte Hitlerbiographie veröffentlicht hat, mißt der Vorgeschichte bis zum November-Putsch von 1923 einen sehr breiten Raum zu. Nach unserer Meinung völlig zu Recht, gelingt es ihm doch, die von Hitler selbst geschaffene Legende über seinen Werdegang zu zerstören und durch das triste Bild eines zwar formal intelligenten, aber asozialen, arbeits-scheuen, lebensuntauglichen und von verworrenen Ideen beherrschten jungen Menschen zu ersetzen. Undeutlich bleiben, da Hitler in krankhaftem Selbstbewußtsein Zitate peinlich vermied, die geistigen Quellen seiner «Weisheit»; aber das wenige, was Görlitz als sicher feststellbar bezeichnet, zeugt von geradezu bedrückender Primitivität. Voll und ganz zustimmen wird man der kritischen Durchleuchtung, die der Verfasser dem nationalistisch-